

RATGEBER

Registrierkassen

Stand: September 2017



Warum braucht es ein neues Gesetz zu Registrierkassen?

Schon seit Jahren verschärft der Gesetzgeber die Anforderungen, die an eine steuerlich korrekte Kassenführung zu stellen sind. Zu Jahresbeginn gewannen viele den Eindruck, 2017 sei alles neu. Das neue Gesetz zu Registrierkassen hat viele Einzelhändler, die täglich im Laden stehen, verunsichert. Irreführend ist allein schon der Begriff 'Registrierkassenpflicht', der allgegenwärtig war und Händler unnötig unter Druck gesetzt hat. Denn eins vorweg: Eine Pflicht, eine Registrierkasse zu nutzen, gibt es nach wie vor nicht. Nach derzeitigem Stand ist die Einführung einer solchen Regelung auch nicht geplant. Quer durch alle Branchen sind in den vergangenen Monaten viele Fragezeichen aufgetreten. Denn jeder Händler ist von dem Thema betroffen. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen als Wegweiser durch die zahlreichen Regelungen der Behörden dienen und Ihnen die wichtigsten und dringendsten Fragen beantworten.

Der Grund für die nun definitiv anzuwendenden Regelungen und insbesondere für die Verabschiedung des neuen 'Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen' geht aus dem Namen schon hervor: Das Finanzamt fühlt sich durch mangelhafte Aufzeichnungen elektronischer Registrierkassen um Einnahmen betrogen. Kritisch sind nicht nur Einnahmen oder Entnahmen, die angeblich schlichtweg nicht oder nicht richtig in die Kasse eingegeben werden,

sondern auch und vor allem gezielt eingesetzte Manipulationssoftware, die bereits gebuchte Einnahmen löschen oder verändern kann – und zwar so, dass diese nachträglichen Änderungen einerseits gar nicht erst nachvollzogen werden können und vor allem der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Mit dem neuen Gesetz soll also in erster Linie die Unveränderbarkeit der digitalen Grundaufzeichnungen sichergestellt werden.

Was gilt denn jetzt eigentlich?

Das neue 'Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen' ist am 29. Dezember 2016 in Kraft getreten. Für die Praxis aktuell noch wichtiger ist, dass nur wenige Tage später – am 31. Dezember 2016 – die Übergangsfrist des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 26. November 2010, das auch als 'Kassenrichtlinie 2010' bezeichnet wird, ausgelaufen ist. Die darin vorgeschriebenen Regelungen galten eigentlich schon seit 2002 – nur halten musste man sich in der Praxis bisher nicht zwingend daran:

„Soweit ein Gerät bauartbedingt den in diesem Schreiben niedergelegten gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige dieses Gerät längstens bis zum 31. Dezember 2016 in seinem Betrieb weiterhin einsetzt“, heißt es in dem BMF-Schreiben. Damit ist seit dem Jahreswechsel Schluss.

Seit Januar 2017 müssen alle Unterlagen, die mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden. Die Registrierkassen, die aktuell bereits genutzt werden, müssen nun die 'Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff' (GoBD) erfüllen oder so umgerüstet werden, dass sie die Kriterien erfüllen. Ausnahmen sind seit dem Jahreswechsel nicht mehr zulässig. Sprich: Wenn die alte elektronische Registrierkasse nicht auf den aktuellen Stand gebracht werden konnte, musste bereits eine neue angeschafft werden. Daraus folgt allerdings keine generelle Pflicht, sich eine anschaffen zu müssen.

Anders läuft es bei den mechanischen Registrierkassen und den sogenannten offenen Ladenkassen. Das Bargeld landet bei letzteren einfach in einer Kassette oder Schublade, am Ende des Tages lässt sich lediglich der Bestand zählen. Die Nutzung einer mechanischen Registrierkasse und einer offenen Ladenkasse ist nach wie vor möglich, allerdings muss der Kassenbestand täglich gezählt werden, ein Protokoll der Zählung und eine Zählliste müssen aufbewahrt werden. Es besteht prinzipiell auch die Möglichkeit, von einer elektronischen Registrierkasse auf eine offene Ladenkasse umzusteigen, Experten raten davon allerdings ab (siehe Kapitel 'Expertenmeinungen: Was ist zu tun?'). Die baren Geschäftsvorfälle sind auch bei einer offenen Ladenkasse grundsätzlich chronologisch, einzeln und vollständig aufzuzeichnen, denn die Einzelaufzeichnungspflicht gilt auch für offene Ladenkassen. Eine Ausnahme gibt es allerdings aus Zumutbarkeitsgründen (siehe Kapitel 'Was heißt das konkret?').

In der 'Kassenrichtlinie 2010' werden noch als Kriterien, die erfüllt werden müssen, die 'Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme' (GoBS) und die 'Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen' (GDPdU) genannt. Diese wurden durch die Einführung der GoBD mit Wirkung zum Januar 2015 außer Kraft gesetzt.

Aus dem neuen 'Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen' ergeben sich dagegen in der Praxis derzeit nur zum Teil Änderungen für Händler. Denn der Großteil der durch das neue Gesetz abgeänderten Paragraphen der Abgabenordnung sowie des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung gelten erst ab 2018 oder später.

REGISTRIERKASSEN

KEIN EINSATZ EINER ELEKTRONISCHEN REGISTRIERKASSE



erlaubt:

- aber nicht empfehlenswert
- kein Zeitpunkt für verpflichtenden Umstieg geplant

NUTZUNG EINER ELEKTRONISCHEN REGISTRIERKASSE



aktuell:

Kassenrichtlinie 2010 muss erfüllt werden

ab 2018:

Kassen-Nachschau möglich

Updates möglich

Updates nicht möglich

ab 2020:

- zertifizierte techn. Sicherheitseinrichtung
 - Sicherheitsmodul (noch nicht auf dem Markt)
 - Schnittstelle
 - Speichermedien
- neue Bußgelder gelten

Bis Ende 2022:

Die Kasse kann noch genutzt werden. **Voraussetzung:**
Anschaffung der Kasse zwischen dem 26.11.2010 und 31.12.2019

ab 2023:

neue Kasse muss Anforderungen erfüllen

Was heißt das konkret?

Die Einzelaufzeichnungspflicht gab es schon seit der Kassenrichtlinie 2010, deren Übergangsfrist Ende 2016 ausgelaufen ist. Neu ist, dass die Einzelaufzeichnungspflicht seit Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtend ist – und zwar für alle Kasseneinnahmen und -ausgaben unabhängig vom Kassentyp. Das heißt: Jeder Verkauf und generell jeder sogenannte Geschäftsvorfall, also auch Bargeldentnahmen, müssen durch die Kasse einzeln, unveränderbar und vollständig erfasst, dokumentiert, gespeichert und archiviert werden – einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen. Eine Verdichtung der Daten oder die alleinige Speicherung von Rechnungssummen sind nicht erlaubt. Ebenso reicht es nicht, die Unterlagen ausschließlich ausgedruckt aufzubewahren. Sie müssen digital in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

Von der Einzelaufzeichnungspflicht ausgenommen sind aus Zumutbarkeitsgründen Händler, die Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen verkaufen – vorausgesetzt sie nutzen eine offene Ladenkasse. Für den Alltag hinter der Ladentheke im Einzelhandel ist aktuell vor allem ausschlaggebend, mit welchem Kassensystem gearbeitet wird – und wie die Kun-

denstruktur aussieht. Der Großteil der klassischen Einzelhändler dürfte daher von der Einzelaufzeichnungspflicht betroffen sein. Klarheit, wie genau die Warenbeschreibung im Rahmen der Einzelaufzeichnungspflicht auszusehen hat, werden allerdings erst die tägliche Praxis und Erläuterungsschreiben der Finanzverwaltung bringen.

Wer mit einer elektronischen Registrierkasse arbeitet, muss nun darauf achten, dass das Gerät die Aufzeichnungen im Sinne des § 146 Abs. 1 AO sowie der GoBD nach folgenden Kriterien durchführt:

- Wichtig:** ■ Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit
- Vollständigkeit ■ Richtigkeit ■ zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen
- Ordnung ■ Unveränderbarkeit.

Unter den aufgeführten Maximen kann man sich eine Menge vorstellen – und sie im Zweifelsfall auch recht individuell interpretieren. Damit es bei der Prüfung nicht zu Problemen kommt, werden im Folgenden auf Basis der Darstellung in den GoBD die oben genannten Kriterien zusammengefasst.



Original-Quelle: www.bundesfinanzministerium.de

Was ändert sich künftig durch das neue Gesetz?

Um die Ziele des neuen Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zu erreichen, enthält das Gesetz verschiedene Maßnahmen, die in der Abgabenordnung in den neuen §§ 146a und 146b aufgeführt sind. § 146a gilt ab Januar 2020, § 146b ab Januar 2018. Im Folgenden werden zunächst die Änderungen des neuen Gesetzes zusammengefasst. Vorgesehen sind im Wesentlichen nachstehende Maßnahmen:

- **Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (§ 146a Abs. 1 AO):**

Wer eine elektronische Registrierkasse nutzt, muss künftig dafür sorgen, dass die digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Diese Sicherheitseinrichtung muss laut Gesetz aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen. Die digitalen

Aufzeichnungen müssen auf dem Speichermedium gesichert werden, damit sie für Kassen-Nachschaun und Außenprüfungen später digital zur Verfügung stehen. Die Erfüllung der Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium und die digitale Schnittstelle ist durch eine Zertifizierung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nachzuweisen und fortlaufend aufrechtzuerhalten. Diese Regelungen gelten erstmals ab Januar 2020.

■ **Belegausgabepflicht (§ 146a Abs. 2 AO):**

Über die Aufzeichnungen aller Geschäftsvorfälle müssen den unmittelbaren Beteiligten, also in der Regel den Kunden, Belege ausgestellt werden – und zwar in direktem zeitlichem Zusammenhang. Von dieser Belegausgabepflicht können sich alle jene von den Finanzbehörden befreien lassen, die eine Vielzahl an Waren an unbekannte Personen verkaufen. Die Befreiung von der Belegausgabepflicht kann aber auch widerrufen werden. Die Belegausgabepflicht gilt ebenfalls zum ersten Mal ab Januar 2020.

■ **Kassen-Nachschau (§ 146b AO):**

Neu ist, dass die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen der Kasseneinnahmen und -ausgaben auch ohne vorherige Ankündigung und unabhängig von einer Außenprüfung durch die Finanzbehörden kontrolliert werden können. Bei der Kassen-Nachschau kann auch die elektronische Registrierkasse selbst überprüft werden. Der Steuerpflichtige muss den Mitarbeitern des Finanzamts auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher und

sonstige Unterlagen, die mit der Kassenführung zusammenhängen, zur Prüfung vorlegen. Wenn die Bücher und Aufzeichnungen digital vorliegen, darf die Finanzbehörde Einsicht nehmen und auch die elektronische Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangen. Alternativ können die Finanzbehörden vom Steuerpflichtigen auch fordern, die Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle zur Verfügung zu stellen. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige. Der § 146b AO gilt ab Januar 2018, allerdings mit der Einschränkung, dass die Zurverfügungstellung der digitalen Daten über die einheitliche Schnittstelle nicht vor Januar 2020 verlangt werden kann. Auch die oben aufgeführte Überprüfung der elektronischen Registrierkasse kann erst ab Januar 2020 durchgeführt werden.

Vorsicht: Neue Bußgelder ab 2020!

Eine weitere Neuerung des Gesetzes sind die saftigen Bußgelder, die Steuerpflichtigen bei Verstößen drohen. Die Bußgelder gelten erstmals ebenfalls ab Januar 2020. Fällig werden können bei unterschiedlich schweren Ordnungswidrigkeiten Bußgelder zwischen 5.000 und 25.000 €. Mit Bußgeldern bis zu 5.000 € muss beispielsweise gerechnet werden, falls vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausgestellt werden, die falsch sind oder sofern Belege gegen Entgelt in den Verkehr gebracht werden. Bußgelder bis zu 25.000 € drohen, wenn beispielsweise elektronische Aufzeichnungssysteme, Software für elektronische Aufzeichnungssysteme und zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen, zur Verwendung gewerbsmäßig beworben oder in den Verkehr gebracht werden.

Ganz entscheidend ist für Händler die Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO): Danach dürfen Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 und vor Januar 2020 angeschafft werden und die den Anforderungen der Kassenricht-

linie 1010 entsprechen, aber bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, bis zum 31. Dezember 2022 weiterverwendet werden. Wer eine elektronische Registrierkasse vor Januar 2020 angeschafft hat, muss die Kasse sowie die dazugehörigen Daten (Seriennummer, Datum der Inbetriebnahme, Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung etc.) bis zum 31. Januar 2020 beim Finanzamt melden.

Was regelt die Kassensicherungsverordnung?

Am 7. Juli 2017 hat der Bundesrat der 'Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr' zugestimmt. Weniger sperrig lautet die Bezeichnung 'Kassensicherungsverordnung' – kurz: KassenSichV. Darin werden die Anforderungen aus § 146a der Abgabenordnung präzisiert.

§ 1 der KassenSichV verdeutlicht, dass unter dem Begriff 'elektronisches Aufzeichnungssystem' im Sinne des § 146a nur elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen einschließlich tabletbasierter Kassensysteme oder Softwarelösungen (z. B. Barverkaufsmodule) verstanden werden – nur sie müssen über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Explizit nicht unter diesen

Begriff fallen Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte. Kassensysteme werden als Registrierkassen verstanden, wenn sie die technischen Funktionen einer Registrierkasse erfüllen. Bei der Protokollierung digitaler Grundaufzeichnungen muss die neue Transaktion, die aufgezeichnet wird, folgende Angaben enthalten:

- Zeitpunkt des Vorgangsbeginns
- eine eindeutige, fortlaufende Transaktionsnummer
- Art des Vorgangs
- Daten des Vorgangs
- Zahlungsart
- Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs
- einen Prüfwert sowie die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems.

Konkretisiert wird in der KassenSichV zudem, dass auch sogenannte 'andere Vorgänge' aufgezeichnet werden müssen. Darunter ist der einfache Tastendruck, der Scanvorgang eines Barcodes oder aber auch eine Stornierung oder Trainingsbuchung zu verstehen. Sprich jede Betätigung der Kasse wird protokolliert, auch wenn sie nicht zu einem Geschäftsvorfall führt.

Die Grundaufzeichnungen müssen nach der KassenSichV manipulationssicher auf einem dauerhaften, verlässlichen Speichermedium gesichert werden. Alle Transaktionen müssen vollständig verkettet sein, so dass Manipulationen gegebenenfalls sichtbar werden. Lücken in den Aufzeichnungen müssen erkennbar sein. Bei der Übertragung der Daten auf ein externes Aufbewahrungssystem müssen alle Zusammenhänge bestehen und nachvollziehbar bleiben. Außerdem müssen die Anforderungen an die digitale Schnittstelle erhalten bleiben. Der im Gesetz verwendete Begriff 'digitale Schnittstelle' wird in der KassenSichV dahingehend präzisiert, dass damit der standardisierte Datenexport aus dem Speichermedium und dem elektronischen Aufbewahrungssystem an die Finanzbehörde möglich sein muss. Inhaltlich muss der Beleg, der entweder in Papierform oder in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden muss, folgende Angaben enthalten.

! **Wichtig:** ■ Name und Adresse des Unternehmers ■ Datum der Belegausstellung und Zeitpunkt des Vorgangsbeginns sowie der Vorgangsbeendigung ■ Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung ■ Transaktionsnummer ■ Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag ■ Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls.

Die Angaben auf dem Beleg müssen für jeden ohne maschinelle Unterstützung lesbar sein. Ausgegeben werden kann der Beleg in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers auch elektronisch in einem standardisierten Datenformat.

Für die Zertifizierung elektronischer Aufzeichnungssysteme gelten die Regelungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Allerdings können die Prüfung und Bewertung auch durch Sachverständige erfolgen, die vom BSI anerkannt worden sind. Die Kosten der Zertifizierung trägt der Antragsteller, in der Regel also die Kassenhersteller, die diese Zusatzkosten letztlich wohl an den Letzten in der Lieferkette – den Händler, der die neue Kasse kauft – weitergeben werden.

Kritik am neuen Gesetz und den geltenden Regelungen

Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik (DFKA) bewertet das Gesetz äußerst kritisch. Der Bundesvorsitzende Roland F. Ketel sieht in dem Gesetz lediglich einen Rahmen, der Manipulationen zukünftig verhindern könnte, zweifelt aber massiv an der zeitlichen und technischen Umsetzbarkeit. Der DFKA hat sich in der Phase der Vorbereitung des Gesetzes vehement für einen Einsatz von INSIKA ausgesprochen, was letztendlich in Berlin abgelehnt wurde. INSIKA steht als Abkürzung für 'Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme'. Das System schützt ebenfalls digitale Grundaufzeichnungen vor Manipulationen mittels Kryptografie und wurde auf Basis eines Konzepts der Finanzbehörden zwischen 2008 und 2012 in Zusammenarbeit mit der Industrie von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) entwickelt. „*INSIKA hätte ins Gesetz mit reingenommen werden müssen*“, findet der DFKA-Bundesvorsitzende. „*Es ist getestet worden und funktioniert, außerdem bringt es entsprechende Ergebnisse*“, so Ketel. INSIKA sei fertig entwickelt, erfolgreich getestet und bereits finanziert – nicht zuletzt über Fördermittel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) – und könnte laut Ketel von fast allen Kassenherstellern weitgehend umgesetzt

werden. Der DFKA zweifelt daher stark daran, ob bis 2020 hinreichend funktionssichere Kassen am Markt verfügbar sein werden, die die Anforderungen des Gesetzes erfüllen können. Ähnlich fällt auch die Einschätzung aus der Praxis aus:

„*Wir haben das Problem, wie alle anderen Hersteller auch, dass wir jetzt auch noch nicht wissen, wie genau die Anforderungen des BSI an die zertifizierte Sicherheitseinrichtung exakt aussehen werden*“, sagt Frank Liebisch, Sales Manager Electronic Cash Register bei Casio. Das bisher einzige arbeitsfähige System, das es derzeit gebe und das laut Liebisch die Anforderungen erfülle, sei INSIKA. Das System INSIKA ist derzeit aber nicht vom Gesetzgeber zugelassen.

Auch der Experte des Handelsverbands Deutschland (HDE), Jochen Bohne, bestätigt, dass momentan noch keine BSI-zertifizierte Manipulationsschutztechnik auf dem Markt ist: „*Sie könnte Mitte/Ende 2019 verfügbar sein. Das ist aber nur eine grobe Schätzung und hängt von dem nicht sicher einschätzbaren Zeitpunkt ab, zu dem das BSI technische Vorgaben veröffentlicht. Außerdem hat auch der Entwicklungsaufwand Einfluss darauf*“, so Bohne.

Expertenmeinungen: Was ist zu tun?

Aktuell wichtig ist zunächst, die GoBD sowie die Forderungen der Kassenrichtlinie 2010 inklusive Einzelaufzeichnungs-

pfligt einzuhalten und richtig umzusetzen. Da laut Gesetz ab Januar 2018 die Kassen-Nachschaue (auch unangekündigt) als

mögliches Kontrollinstrument von den Finanzbehörden eingesetzt werden kann, sollten Händler dringend überprüfen, ob sie die Anforderungen bis zum Jahreswechsel erfüllen können und im Zweifelsfall alle erforderlichen Unterlagen für den Besuch des Finanzbeamten zusammen hätten. Da die Übergangsfrist für die Einzelaufzeichnungspflicht schon Ende 2016 ausgelaufen ist, müssen alle Händler mit veralteten elektronischen Kassen ohnehin schon tätig geworden sein. Aus dem neuen Gesetz ergeben sich derzeit keine weiteren Umrüstungsanforderungen.

„Wenn man sich an die GoBD hält und darauf achtet, dass alle elektronischen Daten, die man an der Kasse erzeugt, komplett korrekt und fortlaufend gesichert wiedergegeben werden, kann man nicht viel falsch machen“, bestätigt auch Frank Liebisch von Casio. „Wichtig ist, dass alle elektronischen Geschäftsvorfälle jederzeit sauber und elektronisch verschlüsselt wieder dargestellt werden können.“ Excel-Tabellen oder sonstige manipulierbare Datensätze sind tabu. Die Einzelaufzeichnungspflicht sei so zu verstehen, dass alle Daten bereits während des Entstehungsprozesses aufgezeichnet werden müssen.

Obwohl es rechtlich möglich ist, rät der DFKA von einer Rückkehr zur offenen Ladenkasse ab: „Zum einen stehen die Händler dadurch per se unter Generalverdacht bei den Finanzbehörden, zum anderen ist es später enorm schwierig und aufwendig, im Falle einer Kassen-Nachschaufung eine akzeptable Ordnung in die Unterlagen und Aufzeichnungen zu bringen.“ Auch der HDE-Experte warnt vor einer Rückkehr zur offenen Ladenkasse. „Eine elektronische Registrierkasse bietet viele betriebswirtschaftlich sinnvolle Erfassungs- und Auswertungsfunktionen, auf die man bei einer offenen Ladenkasse verzichten müsste“, so Bohne. Außerdem würden sich die Tageseinnahmen mit einer elektronischen Registrierkasse einfacher und gegenüber dem Finanzamt glaubwürdiger aufzeichnen lassen. Besonders schwierig würde es werden, ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen, wenn Waren mit verschiedenen Umsatzsteuersätzen verkauft würden. „Denn hier müssen im Grundsatz für jeden Steuersatz getrennte Aufzeichnungen erfolgen.“ Weil es laut Bohne außerdem elektronische Registrierkassen im Einsteigersegment für bereits wenige hundert Euro gibt, ließen die Kosten kaum zu, sich auf das riskante Unterfangen einer offenen Ladenkasse einzulassen.

Bohne empfiehlt Händlern dennoch, bei einer noch anstehenden Investition in die Registrierkasse mit dem Kassenvendor abzuklären, inwieweit und zu welchem Preis die Registrierkasse auf die ab 2020 geltenden neuen Standards aufgerüstet werden kann. Laut Liebisch lassen sich beispielsweise alle Casio-Kassen, die in den vergangenen vier, fünf Jahren angeschafft wurden, aufrüsten. „Bei Kassen, die netto rund 400 € gekostet haben, ist mit Kosten von nochmal etwa 400 € zu rechnen“, schätzt er. Zu einem Software-Update kann eine Fiskalbox angeschraubt werden, die ein sogenanntes TIM (Text Identification Module) enthält. Darunter kann man sich eine Art SIM-Karte

vorstellen, die in die Box eingeführt werden kann, wenn INSIKA genutzt wird. Die verschlüsselte Aufzeichnung der Einzeldaten in Kombination mit INSIKA sei so sicher, dass Liebisch davon ausgeht, eine solche Aufrüstungsmaßnahme werde auch für die Zeit nach 2023 ausreichen. „Ein Unsicherheitsfaktor, was das BSI wirklich fordert, bleibt, aber aus technischer Sicht sind die Daten damit sicher.“ Wirklich vorhanden sein muss die zertifizierte Manipulationsschutztechnik erst ab 2020.

Dennoch gebe es laut HDE derzeit auch schon einige vorbereitende Maßnahmen, die beachtet werden sollten: „Alte Gebrauchtkassen sollten nicht entsorgt werden. Diese Kassen enthalten oftmals noch Speicherdaten, die die Richtigkeit der Steuererklärungen glaubhaft machen können.“ Moderne Registrierkassen dürfen die Daten des einzelnen Verkaufs nicht mehr wie die bisher oft noch gängigen Z-Bon-Kassen zugunsten einer Tagessumme löschen, sondern müssen die Einzeldaten mindestens zehn Jahre speichern. „Häufig erfolgt dies mittels Speicherkarten. Hier müssen die Händler darauf achten, dass die Kapazität und Lebensdauer der Speicherhardware ausreicht. Für viele Speichertechnologien dürfte eine 10-jährige Lebensdauer eine Herausforderung sein“, gibt Bohne zu bedenken. Er empfiehlt, die Daten noch einmal an einem weiteren Speicherort abzuspeichern, beispielsweise auf der Festplatte eines Desktop-Computers.

Hinsichtlich der Sicherung der Daten sollten sich die Händler nach Auskunft des Zahlungsexperten unbedingt vom Kassenvendor beraten lassen. Unterstützung vom Kassenvendor sollten sich die Händler auch bei der Individualisierung der Standardeinstellungen und der Einrichtung von Warenbezeichnungen sowie gegebenenfalls der Voreinstellung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes holen.



Da der Gesetzgeber für moderne Registrierkassen, die der Kassenrichtlinie 2010 entsprechen, eine Übergangsregelung geschaffen hat, dürfen solche Kassen bis Ende 2022 weiterhin eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie nach dem 25. November 2010 und vor Januar 2020 angeschafft wurden und nicht mit einer technischen Sicherheitseinrichtung aufgerüstet werden können. „Damit besteht ein gewisser Investitionsschutz für bereits getätigte und noch anstehende Kasseninvestitionen“, so der HDE-Experte Bohne. Die Händler sollten seiner Empfehlung zufolge unbedingt auch für die notwendige Kassendokumentation sorgen – also die Programmierung und die Einsatzorte protokollieren und entsprechende Unterlagen aufbewahren – und sich hierbei vom Kassenvendor und vom Steuerberater unterstützen lassen.



Wichtige rechtliche Grundlagen zu Registrierkassen:

- Kassenrichtlinie 2010 (BMF-Schreiben vom 26.11.2010, BStBl. 2010 I S.1342)
- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (BGBl. 2016 I S. 3152)
- Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV, BR-Drucksache 487/17)

Kurzvorstellung der Autorin



Julia Lappert M.A. hat an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Politische Kommunikation studiert und nach ihrem Volontariat als Tageszeitungsredakteurin in unterschiedlichen Ressorts gearbeitet, bevor sie als Wirtschaftsredakteurin zum markt intern Verlag wechselte. Mittelständische Themen zu recherchieren, von unterschiedlichen Seiten zu beleuchten und Fragestellungen des Alltags im Einzelhandel verständlich aufzubereiten, liegen im Fokus ihrer redaktionellen Tätigkeit.

Exklusiv für Abonnenten: Mehr 'mi'-Ratgeber als kostenloser PDF-Abruf

Kennen Sie schon unsere anderen Ratgeber? Sie bieten Tricks und Kniffe aus der täglichen Praxis – präzise, klar und leicht verständlich geschrieben. Ein Auszug aus unserem aktuellen Ratgeber-Programm:

- Mietpreisbremse
- Mindestlohn – aktualisierte Neuauflage
- Reklamation beim Kauf: Zweiteilige Ratgeber-Serie mit Endverbraucher- sowie Rückgriffsrechten
- Steuertipps für Geschenke an Geschäftsfreunde und Mitarbeiter
- Haushaltsnahe Leistungen

Sie können als 'mi'-Abonnent die Ratgeber als elektronisches Exemplar (PDF-Datei) ohne Berechnung erhalten. Wenn Sie länger als drei Monate 'mi'-Abonnent sind, können Sie alle aktuell verfügbaren Ratgeber abrufen. Für Neu-Abonnenten gilt ein **Gratis-Kennenlern-Angebot**: In den ersten drei Monaten Ihres 'mi'-Abos können Sie sich ohne Risiko von der Qualität und dem hohen praktischen Nutzen der 'markt intern'-Ratgeber überzeugen: Sie können einen Ratgeber nach Wahl als PDF-Datei abrufen.



Alle Ratgeber plus Bestellmöglichkeit unter www.markt-intern.de/ratgeber

Abbildungen: Titelblatt: © pixabay.com / Bilder S. 3: © pixabay.com / Bild S. 7: © Casio

Alle anderen Abbildungen/Grafiken: © markt intern

Haftungsbeschränkung: Die Inhalte dieses Ratgebers haben wir mit größtmöglicher Sorgfalt für Sie recherchiert und zusammengestellt. Wichtig ist uns dabei insbesondere, Ihnen eine möglichst einfache und übersichtliche Darstellung rechtlicher und steuerlicher Zusammenhänge bzw. aktueller Hintergrundinformationen und Anregungen zu geben. Jedoch: So durchstrukturiert wie unsere Ausführungen ist die juristische Wirklichkeit leider selten. Bedingt durch ständig neue Gesetzesinitiativen ändert sich die Rechtslage kontinuierlich und manchmal sehr schnell. Hinzu kommen teils sich widersprechende Urteile der Gerichte in den verschiedenen Rechtszügen und Instanzen sowie unterschiedlichste wissenschaftliche Positionen. Deshalb kann 'markt intern' keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte übernehmen. Unser Tipp: Bitten Sie im Einzelfall Ihren Rechtsanwalt, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer/Buchprüfer um Rat und Hilfe. Stand: September 2017.

Impressum **markt intern-Ratgeber** - markt intern Verlag GmbH | Herausgeber: Olaf Weber | Leitender Redaktionsdirektor: Rechtsanwalt Lorenz Huck

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, 40237 Düsseldorf, Telefon 0211 6698-0, Telefax 0211 6698-222, www.markt-intern.de | Geschäftsführer: Bwt. (VWA) André Bayer, Hans Bayer, Olaf Weber | Prokuristin: Sandra Kinder, M.A. | Justiziar: Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold | HRB 11693 | Sitz: Düsseldorf | Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch | Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages